

11.03.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - In - R

zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794

COM(2023) 754 final; Ratsdok. 16204/23**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt illegale Migration und insbesondere die Schleusungskriminalität als eine der aktuell zentralen Herausforderungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an.
2. Er begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Vorschlags, insbesondere die Bekämpfung der Schleusungskriminalität auf europäischer Ebene und die Stärkung Europol's in den Bereichen des Informationsaustauschs und der Analyse.

3. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Europol-Verordnung (EU) 2016/794 setzt sich der Verwaltungsrat von Europol aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und einem Vertreter der Kommission zusammen. In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s Europol-Verordnung ist geregelt, dass es dem Verwaltungsrat von Europol vorbehalten ist, unter Berücksichtigung sowohl der Geschäfts- als auch der Finanzanfordernisse über die Errichtung der internen Strukturen von Europol einschließlich der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l Europol-Verordnung genannten spezialisierten Zentren der Union auf Vorschlag des Exekutivdirektors zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sieht der Bundesrat es kritisch, dass ein bei Europol angesiedeltes Zentrum künftig per Verordnung errichtet werden soll. Der Bundesrat beanstandet, dass der Verordnungsvorschlag Regelungen enthält, die in anderen, ebenfalls vom Europol-Mandat umfassten Kriminalitätsbereichen nicht in dieser Detailtiefe vorgenommen wurden. Insofern zweifelt der Bundesrat an, dass diese vorgesehene Detailregelung im Ordnungswege erforderlich ist und verweist auf die Zuständigkeit des Verwaltungsrates von Europol.
4. In diesem Zusammenhang regt der Bundesrat an, die Erforderlichkeit des Verordnungsvorschlages insgesamt eingehend zu überprüfen. Er verweist darauf, dass die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV erfordert, dass die Maßnahmen der EU inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen.
5. Der Bundesrat merkt an, dass die letzte Änderung der Europol-Verordnung am 8. Juni 2022 ((EU) 2022/991) nach umfangreichen Verhandlungen erfolgte. Er ist der Auffassung, dass mit dieser Änderung Europol dazu in die Lage versetzt wurde, einer sich wandelnden Sicherheitslandschaft und komplexen Sicherheitsbedrohungen in Kenntnis des digitalen Wandels und unter Nutzung von neuen Technologien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten zu begegnen. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass Europol sein Mandat und die übertragenen Befugnisse innerhalb eines stabilen Rechtsrahmens ausüben kann.
6. Der Bundesrat verweist auf Artikel 68 der Europol-Verordnung, welcher vorsieht, dass die Verordnung alle fünf Jahre zu evaluieren ist. Er sieht es kritisch, dass die Kommission dem bisher nicht nachgekommen ist und eine Änderung des Mandats von Europol ohne Evaluation vorschlägt. Der Artikel enthält auch Kriterien, nach denen die Agentur zu bewerten und das Ergebnis zunächst dem Verwaltungsrat zu berichten ist, sofern Aufgaben geändert werden sollen. Das

Ausbleiben der Beteiligung des Verwaltungsrates empfindet der Bundesrat als ernstzunehmendes Versäumnis der Kommission.

7. Der Bundesrat bittet im weiteren Prozess um Klarstellung, wie in dem neuen Zentrum die Aufgaben der Agenturen Europol, Eurojust und Frontex und der von den Mitgliedstaaten entsandten Experten und Verbindungsbeamten aussehen, wie sie zueinander abgegrenzt werden und wie sich die Zusammenarbeit gestalten wird. Er verweist hier auch auf die Mahnung des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die Rolle von Frontex genauer zu fassen, damit die Agentur nicht de facto zu einer Strafverfolgungsbehörde würde.
8. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf die mit dem Verordnungsvorschlag einhergehenden Personalanforderungen an die Mitgliedstaaten. Diese werden im Hinblick auf die zu benennenden Verbindungsbeamten, die nationalen Fachdienste sowie den einzurichtenden Reservepool von Experten kritisch betrachtet. Solche länderübergreifenden Personalanforderungen sind auch immer mit den Belangen der Landespolizeien abzuwägen.
9. Der Bundesrat sieht sogenannte Operational Task Forces (OTF) als ein wichtiges und flexibles kriminaltaktisches Instrument an, welches nicht per Verordnung reglementiert werden sollte. Das bewährte Instrument könnte damit seine Anpassungsfähigkeit an Gefahrenlagen und Ermittlungserfordernisse sowie insgesamt seine Flexibilität verlieren. Jede Weiterentwicklung des Konzepts OTF würde gegebenenfalls wiederum eine Änderung der Verordnung nach sich ziehen müssen. Ferner sieht der Bundesrat das Erfordernis, die Unterschiede zu Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Joint Investigation Teams - JIT) deutlicher herauszustellen, welche in der Europol- und in der Eurojust-Verordnung (EU) 2018/1727 geregelt sind.
10. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 Europol-Verordnung hat Europol-Personal keine Ermittlungsbefugnisse. Die im Verordnungsvorschlag genannten Ermittlungsbefugnisse ohne Zwangsmaßnahmen sind nicht ausreichend klar kodifiziert. Eine Erweiterung der in Artikel 4 Europol-Verordnung genannten Aufgaben wird durch den Bundesrat als nicht erforderlich angesehen.

11. Ebenso kritisiert der Bundesrat am vorgelegten Vorschlag der Kommission das Fehlen der sonst üblichen Folgenabschätzung, obwohl es in dem Vorschlag auch um den Austausch sensibler (biometrischer) Daten geht, insbesondere von vulnerablen Personen beziehungsweise Opfern der Schleusungskriminalität. In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat deutlichere Regeln zum Datenschutz, insbesondere in Bezug auf Artikel 8 des Vorschlags.
12. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

13. Der **Finanzausschuss** und
der **Rechtsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.